

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.07.2026

Geschäftszahl

Ra 2026/18/0128

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2023/20/0094 E 27. Juni 2023 RS 1 (hier: ohne den Klammerausdruck am Ende)

Stammrechtssatz

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 3 iVm § 31 Abs. 2 ZPO darf sich ein im Rahmen der Verfahrenshilfe beigegebener Rechtsanwalt eines Substituten bedienen. Dies hat aufgrund des Verweises in § 61 Abs. 1 VwGG auch für das Verfahren vor dem VwGH zu gelten, zumal insoweit im VwGG auch nicht anderes bestimmt ist (vgl. der Sache nach in diesem Sinn etwa VwGH 14.1.2003, 2002/01/0429, in dem der VwGH keine Bedenken gegen das Einschreiten eines den Verfahrenshelfer substituierenden Rechtsanwalts hatte).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2026180128.L01